

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/284 von Thomas Buser: «Kürzere Frist für B-Ausweis» 2023/284

vom 27. Juni 2023

1. Text der Interpellation

Am 25. Mai 2023 reichte Thomas Buser die Interpellation 2023/284 «Kürzere Frist für B-Ausweis» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

«Wenn Personen mit F Ausweis eine Arbeit finden, können sie in der Regel von der Sozialhilfe abgelöst werden. Im Kanton Baselland ist es Praxis, dass von der Sozialhilfe abgelöste Personen (Flüchtlinge) mit Ausweis F frühestens 12 Monate nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einen B Ausweis beantragen können, sofern verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind. (u.a. Unmöglichkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsland)

Die sozialen Dienste, welche eine solche Person unterstützt haben, müssen dazu bestätigen, dass eine Person eine «gute Prognose» hat. Dies ist für die sozialen Dienste mit einem grossen Aufwand verbunden, da die Person bereits seit mindestens 12 Monaten von der Sozialhilfe abgelöst ist.

Insbesondere bei Personen, welche eine Lehre erfolgreich abschliessen, und eine Anstellung erhalten, stellt sich die Frage, ob die Zeit nicht reduziert werden kann bis ein B-Ausweis beantragt werden kann, sofern eine «gute Prognose» vorhanden ist. Gemäss Auskünften würde eine kürzere Zeitspanne den Aufwand für die sozialen Dienste und das Amt für Migration und Bürgerrecht erheblich verringern. Zudem wäre es eine grössere Motivation für Klienten eine Lehre zu beginnen und erfolgreich abzuschliessen.

Bei Familien mit minderjährigen Kindern ist es für Kinder infolge F-Ausweis viel schwieriger eine Lehrstelle zu finden. Damit bleiben die Personen voraussichtlich länger von SH abhängig.

Basel-Stadt und der Kanton Aargau kennen bereits heute kürzere Fristen.

Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten

- 1. Ob und unter welchen Umständen die Frist für die Beantragung eines B-Ausweises verkürzt werden kann**
- 2. Wieviel Aufwand bzw. Kosten beim Kanton pro Fall eingespart werden könnten.**

3. ***Wäre es möglich, dass das Bestehen der Probezeit und ein unbefristeter Arbeitsvertrag für Personen mit abgeschlossener Lehre als «gute Prognose» anerkannt werden können.***
4. ***Gäbe es eine Möglichkeit die Situation von Familien mit minderjährigen Kindern die eine Lehrstelle suchen zu verbessern. Indem z.B. für Arbeitgeber die Sicherheit erhöht wird?***

2. Einleitende Bemerkungen

Gesuche von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (B) werden nach Art. 84 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) frühestens nach fünf Jahren Aufenthalts in der Schweiz vertieft geprüft. Massgeblich zu prüfende Kriterien sind insbesondere die Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat, ebenso muss die Identität offengelegt werden. Zur Integration gehören u.a. der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung. Für die Bewilligungserteilung ist nach Prüfung und auf Antrag des Kantons das Staatssekretariat für Migration SEM zuständig.

Bereits ab Erteilung der vorläufigen Aufnahme haben Personen mit Ausweis F die erleichterte Möglichkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Diese benötigt seit 1. Januar 2019 keine explizite ausländerrechtliche Bewilligung mehr, sondern kann im sog. Meldeverfahren den für den Arbeitsort kantonal zuständigen Behörden (In BL: dem KIGA) gemeldet werden.

Ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wird vom Amt für Migration und Bürgerrecht individuell nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft. Zur langjährigen, bewährten Praxis zählt dabei, dass die gesuchstellende Person mindestens 12 Monate unabhängig von der Sozialhilfe war, wobei auch die Erwerbstätigkeit vor Ablauf der fünfjährigen Aufenthaltsdauer einbezogen ist. Als Beispiel: wer bereits nach drei Jahren Aufenthalt einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, muss nicht nach Stellung des Antrags auf eine Aufenthaltsbewilligung weitere 12 Monate Unabhängigkeit von der Sozialhilfe nachweisen.

Zur objektiven Kontrolle einer nicht bestehenden Abhängigkeit von der Sozialhilfe holt das Amt für Migration und Bürgerrecht AFMB verschiedene Berichte ein, darunter auch bei der zuständigen Sozialhilfebehörde. Von der Sozialhilfebehörde ist lediglich anzugeben, ob und wann die betroffene Person finanziell unterstützt werden musste, wobei die Beträge unter 5'000 Franken nicht zu melden sind. Eine weitergehende «Prognose» wird vom AFMB nicht verlangt.

Bei Personen, welche eine Lehrstelle antreten, wurde die Praxis des AFMB in diesem Jahr bereits angepasst und derjenigen der Kantone Aargau und Basel-Stadt angeglichen. Immer unter der Voraussetzung, dass alle weiteren Kriterien erfüllt sind, wird bei Antritt einer Lehre auf das Kriterium der vollständigen wirtschaftlichen Integration verzichtet und dem SEM ein Antrag auf Zustimmung zur Bewilligungserteilung übermittelt.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Ob und unter welchen Umständen die Frist für die Beantragung eines B-Ausweise verkürzt werden kann*

Die Praxis bei Antritt einer Lehrstelle wurde bereits angepasst. An der Praxis der 12-monatigen Unabhängigkeit von der Sozialhilfe wird festgehalten, diese hat sich bewährt und bietet Gewähr dafür, dass nicht lediglich kurzfristig eine Erwerbstätigkeit angenommen wird, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten.

2. *Wieviel Aufwand bzw. Kosten beim Kanton pro Fall eingespart werden können*

Diese Frage lässt sich nicht mit einer Zahl beantworten. Bei Personen, welche eine Lehrstelle antreten, fällt ein Prüfungsschritt weg, was sich aber gesamtheitlich für die reine Fallbearbeitung nicht besonders auswirkt. Wir gehen aber davon aus, dass hierdurch ein zusätzlicher Anreiz zum Antritt einer Ausbildung geschaffen wurde, was sich gesamtwirtschaftlich gesehen positiv auswirken dürfte.

3. *Wäre es möglich, dass das Bestehen der Probezeit und ein unbefristeter Arbeitsvertrag für Personen mit abgeschlossener Lehre als "gute Prognose" anerkannt werden können.*

Es kann auf das oben Dargelegte verwiesen werden, wonach bei Antritt einer Lehrstelle (und Erfüllung der übrigen Voraussetzungen) auf das Kriterium der vollständigen wirtschaftlichen Integration verzichtet und dem SEM die Zustimmung zur Aufenthaltsbewilligung beantragt wird. In den übrigen Fällen wird keine "Prognose" verlangt, sondern lediglich ein Beleg für die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe.

4. *Gäbe es eine Möglichkeit, die Situation von Familien mit minderjährigen Kindern, die eine Lehrstelle suchen, zu verbessern. Indem z.B. für Arbeitgeber die Sicherheit erhöht wird?*

Auch hier kann auf das oben Dargelegte verwiesen werden. Die Erleichterungen bei Antritt einer Lehrstelle gelten unabhängig davon, ob sich die Person alleine oder im Familienverbund in der Schweiz befindet.

Liestal, 27. Juni 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich